

Präambel

Klimaschutz ist ein weltweit präsent und zunehmend dringliches Thema für Privatkunden, aber auch insbesondere für Unternehmen. Ein wichtiger persönlicher und unternehmerischer Beitrag zum Klimaschutz kann durch die Wahl eines ökologisch sinnvollen Ökostromproduktes erfolgen. Über den Inhalt unserer Kriterienkataloge hinaus möchten wir auf einige für uns wichtige Punkte hinweisen.

1. Wir wollen den Ausbau erneuerbarer Energien aktiv fördern, denn solange es Sonnenschein gibt, Wind weht und Flüsse fließen, sollten wir auf diese vorhandenen Potenziale und Ressourcen zurückgreifen und Strom aus erneuerbaren Energien gewinnen. Genau dafür engagieren wir uns zusammen mit unseren Geschäftspartnern auf partnerschaftlicher Ebene. Aus diesem Grund sprechen wir von ihnen und im folgenden Text auch immer als unsere Klimapartner.
2. Wir lehnen die Nutzung von Atom- und Kohlestrom ab und beziehen für unsere KlimalInvest ÖKOSTROM-Produkte nur Herkunftsnachweise von Produzenten, die selbst keine Atom- oder Kohlekraftwerke betreiben.
3. Wir unterstützen ebenfalls den Zu- und Umbau von Anlagen, da so die Effizienz der Anlage gesteigert wird und bei den Modernisierungen häufig auch Umweltschutzmaßnahmen wie Fischtreppe mit umgesetzt werden.
4. Beim Bezug von Ökostrom sollten Sie darauf achten, ein ökologisch sinnvolles Produkt zu beziehen. Betten Sie Ihr Angebot von Ökostrom möglichst in eine ganzheitliche Klimaschutzstrategie ein und fördern Sie z. B. den Ausbau erneuerbarer Energien. Am Ende kann nur so unser gemeinsames Ziel des Klima- und Umweltschutzes erreicht werden. Das erhöht wiederum Ihre Glaubwürdigkeit und sorgt für eine hohe Kundenzufriedenheit.
5. Vieles beginnt mit kleinen Schritten und jeder Schritt zählt. Das Klima ist global und betrifft uns alle. Daher leisten auch wir unseren Beitrag und beziehen in unserem Niedrigenergiebüro ausschließlich Ökostrom und versorgen das Team mit Bio- und Fairtrade-Produkten. Gerne bewegen wir uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Elektro- und Hybridfahrzeugen oder am liebsten mit Fahrrädern fort. Für den Austausch mit unseren Klimapartnern nutzen wir Telefon, E-Mail und Videokonferenzen oder reisen für persönliche Treffen mit der Bahn an. Generell sollte jeder auf seinen Energieverbrauch achten und prüfen, wo und mit welchen Mitteln weniger Strom und Gas verbraucht werden kann. Für die Erhaltung der Welt, müssen wir Menschen es schaffen, unsere Emissionen zu senken und das funktioniert am besten durch einen bewussten und schonenden Umgang mit all unseren Ressourcen.

Kriterienkatalog KlimalInvest ÖKOSTROM RE 06/2024

Dieser Kriterienkatalog basiert auf Grundlage der einschlägigen, allgemein anerkannten Regeln der Zertifizierungspraxis für die Bereitstellung von Strom aus erneuerbaren Energien. Insbesondere die Prüfkriterien des TÜV Rheinland und die der VdTÜV-Basisrichtlinie Ökostrom-Produkte/VdTÜV-Merkblatt Energie 1304 10.2014 werden vollumfänglich erfüllt.

Die in diesem Kriterienkatalog enthaltenen Angaben sollen sicherstellen, dass nach einheitlichen Maßstäben beurteilt und das Zertifikat/Ökostromsiegel einheitlich vergeben wird.

KlimalInvest Green Concepts GmbH
Amerigo-Vespucci-Platz 2
20457 Hamburg

HRB 111932 Amtsgericht Hamburg



Kriterienkatalog KlimaInvest ÖKOSTROM RE 06/2024

I. Anforderungen an die Produktion und Herkunft des Ökostroms

1. Der in Form eines Ökostromproduktes bereitgestellte Strom wird zu 100 % aus erneuerbaren Energien gewonnen.
2. Unter erneuerbaren Energien versteht der Klimapartner ausschließlich Energieträger und Technologien, die in der jeweiligen nationalen Gesetzgebung als erneuerbar definiert werden. In Deutschland ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (kurz EEG) diese Grundlage.
3. Der Betreiber der Produktionsanlagen betreibt keine Atom- oder Kohlekraftwerke zur Stromerzeugung und ist nicht mit mehr als 25 % in Unternehmen investiert, die Atom- und Kohlekraftwerke zur Stromerzeugung betreiben. Weiterhin darf der Betreiber nicht direkt einem Eigentümer zu mehr als 25 % gehören, der wiederum Atom- und Kohlekraftwerke zur Stromerzeugung betreibt. Hierbei ist das Datum des Vertragsabschlusses der ausschlaggebende Zeitpunkt. Betreiber mit einem Anteil von über 50 % erneuerbarer Stromerzeugung und einem klaren, strategischen Ausstiegsplan hinsichtlich der Kohleverstromung verfolgen, können von der Investitionsregelung ausgenommen werden.
4. Zertifiziert wird die tatsächliche Ökostromerzeugung der Anlage. Diese ergibt sich aus der in das Netz eingespeisten Erzeugung (Bruttostromaufkommen) abzüglich aller Eigenverbräuche.
5. Die Erneuerbare-Energien-Anlagen müssen die national gültigen Vorgaben und Anforderungen des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes erfüllen.
6. Es liegen alle technischen, rechtlichen und sonstigen Voraussetzungen für den Betrieb der Anlagen vor, die zur zuverlässigen Bereitstellung der elektrischen Arbeit erforderlich sind.
7. Die Erneuerbare-Energien-Anlagen, aus denen der Klimapartner seine Herkunftsnachweise bezieht, befinden sich in Europa. Zwischen dem Netzgebiet der Stromerzeugung und dem Netzgebiet der Stromabnahme besteht eine netztechnische Verbindung.
8. **Physische Einlieferung (optional):** Im Falle einer physischen Einlieferung muss gewährleistet sein, dass der Ökostrom im Lieferzeitraum bilanziell aus der/den benannten Stromerzeugungsanlage(n) geliefert wird. Dies setzt voraus, dass der Klimapartner über einen Strombezugsvertrag - ggf. über Zwischenhändler - den von ihm z. B. an einen öffentlichen Auftraggeber gelieferten Strom tatsächlich aus der/den von ihm benannten Anlage(n) bezieht (Händlermodell).
9. **Anlagenbindung (optional):** Bei einer Anlagenbindung werden alle zugrundeliegenden Produktionsanlagen bereits vor Lieferbeginn benannt, in einem sogenannten Stammdatenblatt festgehalten und dem Klimapartner zur Verfügung gestellt.

Kriterienkatalog KlimaInvest ÖKOSTROM RE 06/2024

II. Anforderungen an die Ökostrom-Herkunftsnachweise

1. Der im Rahmen des Ökostromproduktes bereitgestellte Strom muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückzuführen sein. Dabei müssen Herkunftsnachweise genutzt werden, die im Rahmen gesetzlich anerkannter Herkunftsnachweisregister ausgestellt wurden. Der Ökostrom-Herkunftsnachweis muss die Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 23. April 2009 sowie die Anforderungen erneuerbare Energien gem. § 79 EEG erfüllen.
2. Die Vorgaben zur Stromkennzeichnung gem. der Herkunfts- und Regionalnachweisdurchführungsverordnung müssen in Deutschland erfüllt werden.
3. Eine Doppelvermarktung oder andere etwaige Verwertung der Herkunftsnachweise gem. § 80 EEG wird ausgeschlossen.

III. Weitere Kriterien

1. Die CO₂-Vorkettenemissionen, die z. B. beim Bau der Anlagen entstehen, werden zusätzlich kompensiert. Hierbei wird für jede Anlage der entsprechende Vorkettenfaktor herangezogen und die äquivalente Menge an CO₂ durch zertifizierte Klimaschutzprojekte in akkreditierten Registern kompensiert.

IV. Anforderungen an den Ökostromanbieter

1. Der Maximalzeitraum für den Ausgleich der Energiebilanz ist ein Jahr. Der Anbieter muss ein prüfbares Verfahren zur kontinuierlichen Sicherung der Deckung zwischen Erzeugung, Bezug und Abgabe gewährleisten.
2. Die Förderung der erneuerbaren Energien und der kontinuierliche Ausbau von Kapazitäten im Bereich der erneuerbaren Energien ist eine wesentliche Zielsetzung des Stromangebotes und des anbietenden Unternehmens.
3. Der Verbraucher wird vom Klimapartner regelmäßig, zeitnah und korrekt über das zertifizierte Ökostromprodukt unterrichtet. Dafür kann der Klimapartner das von KlimaInvest bereitgestellte, umfassende und regelmäßig aktualisierte Marketingpaket und dessen Inhalte nutzen. Es sollte darauf geachtet werden, Materialien wie Siegel und Zertifikate aktuell zu halten.
4. Die Nutzung und Verbreitung des Produktes KlimaInvest ÖKOSTROM sowie dessen Siegel und Marketingpaket sind nur nach Abschluss eines Klimapartnervertrags möglich. Weiterhin unterliegt die Nutzung den im Klimapartnervertrag genannten Bedingungen. Eine anderweitige Nutzung, Zertifizierung oder Vervielfältigung bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch KlimaInvest.

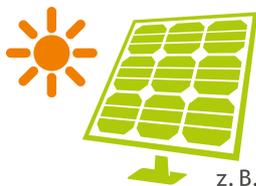
Kriterienkatalog KlimaInvest ÖKOSTROM RE 06/2024

5. Darüber hinaus verpflichtet sich der Klimapartner zur regionalen Förderung, d. h. am Firmensitz des Energieversorgers, im Landkreis oder in benachbarten Landkreisen. Hierzu muss ein zusätzlicher Beitrag in die Förderung und/oder den Ausbau erneuerbarer Energien (ökologischer Zusatznutzen) und/oder nachhaltiger Klimaschutzmaßnahmen, Energieeffizienz- und/oder Umweltverträglichkeitsmaßnahmen geleistet werden. Zulässig sind ebenfalls Zukunftsprojekte, die neue Technologien erproben und/oder anwenden und eine CO₂-Einsparung mit sich bringen. Die Fördermaßnahmen können auch anteilig in Form von Bürgerbeteiligungen oder Projekten aus den Bereichen Kommunikation und Bildung (Schwerpunkt Umwelt- und Klimaschutz) umgesetzt werden.
- a) Themenbereiche zur Fördermittelverwendung:
- ✓ Ausbau regenerative Stromerzeugungsanlagen / erneuerbarer Energien: (Beteiligungen an) Solar-, Wind- und/oder Wasserkraftanlagen (Neubau und Repowering)
 - ✓ Investition in Zukunftstechnologien wie beispielsweise Hybridkraftwerke, Speichertechnologien und/oder lokale Smart Grids inklusive Projektkommunikation
 - ✓ Investition in Energieeffizienzmaßnahmen wie beispielsweise eine Umrüstung auf LED, Gebäudesanierung, Wärmedämmung, Fensterisolierung und/oder neue Heizsysteme
 - ✓ Auf- und Zubau von E-Mobilität: E-Fahrzeuge mit Ökostrom und E-Tankstellen mit Ökostrom.
- b) Umsetzung der Fördermittelverwendung:
- ✓ Der ökologische Zusatznutzen muss im Rahmen eines RE-Investments in Höhe von mindestens netto 250 EUR netto/GWh des nach ÖKOSTROM RE zertifizierten Ökostrom-Produktes pro Lieferjahr investiert werden.
 - ✓ Die Mindest-Investition kann jährlich oder über drei zusammenhängende Lieferjahre kumuliert erfolgen - andere Investitionszeiträume sind nach Absprache möglich - und muss per Rechnung und/oder Wirtschaftsprüferbestätigung und/oder Geschäftsführertestat spätestens im ersten Quartal des auf das Lieferjahr folgende Jahr oder im ersten Quartal nach den drei kumulierten Lieferjahren nachgewiesen werden.
 - ✓ Der Förderbeitrag, der nachweisbar im Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Lieferjahren - oder nach Absprache in einem anderen Zeitraum - erreicht wird, kann ab Produktstart in voller Höhe investiert werden. Voraussetzung für eine unmittelbare Fördermittelverwendung in Höhe des Gesamtförderbetrages aus drei oder mehr Lieferjahren ist, dass das Produkt zum Zeitpunkt der Investition bereits gestartet/im Markt ist. Zum Zeitpunkt der Verwendung muss der Prüfgesellschaft gegenüber zusätzlich ein Nachweis über die bereits fixierte Mindesthöhe des Förderbeitrags während der gesamten Laufzeit des Produktes durch geeignete Belege erbracht werden (z. B. Lieferauftrag der Herkunftsnachweise ÖKOSTROM RE).
 - ✓ Der erste Nachweis muss spätestens im ersten Quartal nach den ersten drei Lieferjahren erbracht werden, hierzu erhalten Sie rechtzeitig vor Ablauf des dritten Lieferjahres eine Erinnerung. Ab dem vierten Lieferjahr fragen wir pro Lieferjahr nach einem Nachweis über die Investition. Eine Bündelung über drei oder mehr Jahre ist ebenfalls weiterhin möglich. Bitte beachten Sie zur Erläuterung unsere Grafik „Fördermittelverwendung“.

Kriterienkatalog KlimaInvest ÖKOSTROM RE 06/2024

Fördermittelverwendung - ein Beispiel

Die Stadtwerke Musterstadt GmbH beschließt, das Produkt KlimaInvest ÖKOSTROM RE einzuführen. Bei 50 GWh Absatzmenge pro Lieferjahr ergibt sich ein Förderbeitrag von jährlich 12.500 € oder über drei Lieferjahre kumuliert 37.500 € *:



Investition von mind. 37.500 €
z. B. im Oktober 2019 in eine Solaranlage



Investition von mind. 12.500 €
z. B. im Juni 2022
in ein Aufforstungsprojekt



Investition von mind. 25.000 €
z. B. im November 2023
in die E-Lade-Infrastruktur
und Investition von mind. 12.500 €
z. B. im Januar 2025
durch eine Windparkbeteiligung



* Auch ein anderer Investitionszeitraum ist nach Absprache möglich.